



Atomrecht.

Zur Abgrenzung behördlicher und gerichtlicher Prüfungs Kompetenzen im Atomrecht: BVerwG stellt jahrzehntelange Rechtsprechungspraxis in Frage

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwälte Gregor Franßen, EMLE (Madrid), Axel Pottschmidt und Dr. Henning Blatt

In den §§ 4, 6, 7 und 9 Atomgesetz ist u. a. bestimmt, dass einer Genehmigung bedarf, wer Kernbrennstoffe befördert oder aufbewahrt, wer eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen betreibt oder wer Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen verwendet. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn u. a. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen (Schadensvorsorge) und der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) gewährleistet ist (Schutzgewährleistung).

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde verfügt im Bereich der atomrechtlichen Schadensvorsorge und Schutzgewährleistung über einen sog. Funktionsvorbehalt.

Die Verwaltungsgerichte haben sich bei einer Überprüfung der von den atomrechtlichen Genehmigungsbehörden vorgenommenen Bewertungen auf eine Willkürkontrolle zu beschränken.

Das BVerwG hat eine Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein aus 2013 bestätigt, nach der die Genehmigungsbehörde bei der Erteilung der Genehmigung zum Betrieb des atomaren Zwischenlagers Brunsbüttel bestimmte Risiken fehlerhaft bewertet habe.

Richtigerweise oblag die Bewertung dieser Risiken allein der Genehmigungsbehörde und war einer gerichtlichen Überprüfung entzogen.

Nach einer bereits in den 1970er Jahren einsetzenden Rechtsprechungspraxis des BVerfG und des BVerwG kommt der Genehmigungsbehörde im Bereich der atomrechtlichen Schadensvorsorge und Schutzgewährleistung ein sog. Funktionsvorbehalt zu, d.h. sie ist für die Risikoermittlung und -bewertung, also auch für die Entscheidung über Art und Ausmaß von Risiken, die hingenommen oder nicht hingenommen werden, allein verantwortlich. Denn die Exekutive verfügt über vertiefte Informationen und rechtliche Handlungsformen, die sie für die Verwirklichung des Grundsatzes bestmöglicher Gefahrenabwehr und Risikoversorge, der eine laufende Anpassung der für eine Risikobeurteilung maßgeblichen Umstände an den jeweils neuesten Erkenntnisstand erfordert, sehr viel besser ausrüsten als die Legislative oder die Gerichte. Demgemäß überprüfen die Gerichte lediglich, ob die Bewertungen auf Grundlage will-

kürfreier Annahmen, d.h. einer ausreichenden Datenbasis und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, erfolgt sind. Die Gerichte dürfen aber die behördlichen nicht durch ihre eigenen Bewertungen ersetzen.

Diesen Funktionsvorbehalt und die daraus folgende Beschränkung der Gerichte auf eine Willkürkontrolle hat das BVerwG nun aber wohl in Frage gestellt.

Nach fast zehn Jahren Rechtsstreit hatte das OVG Schleswig-Holstein im Jahr 2013 (Urt. v. 19.06.2013 – 4 KS 3/08) die Genehmigung für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Zwischenlager am Standort des Kernkraftwerks Brunsbüttel aufgehoben. Das OVG war der Auffassung, das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) als Genehmigungsbehörde habe u.a. die Risiken eines terroristischen Angriffs auf das Zwischenlager mit panzerbrechenden Waffen in Gestalt von Hohlladungsgeschossen fehlerhaft ermittelt und bewertet, indem es nur die bereits im Jahr 1992 auf dem Markt für Streitkräfte befindlichen Waffen berücksichtigt habe, nicht aber alle zum Genehmigungszeitpunkt (2003) existierenden Waffen. Diese Waffen zeichnen sich nach Ansicht des OVG durch eine gesteigerte Leistungsfähigkeit (Durchschlagskraft, Nachladbarkeit im Hinblick auf einen Mehrfachbeschuss) und erleichterte Einsetzbarkeit (Rückstoßarmut, leichte Transportabilität und Verbergbarkeit) aus. Das BfS habe auch davon ausgehen müssen, dass die zum Genehmigungszeitpunkt existierenden Waffentypen innerhalb des Genehmigungszeitraums (2006–2046) für terroristische Angreifer verfügbar sein würden.

Das OVG hatte die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das BVerwG Anfang 2015 (Beschl. v. 08.01.2015 – 7 B 25.13) zurückgewiesen. Das BVerwG ist der Auffassung, das OVG habe die Frage, welche panzerbrechenden Waffen verfügbar sind, der Datenbasis für die Entscheidung der BfS zugeordnet und insoweit eine nicht ausreichende Datenbasis festgestellt. Damit habe das OVG den Funktionsvorbehalt, der dem BfS zukomme, respektiert und sich auf eine Willkürkontrolle beschränkt. Dies ist jedoch bei genauer Betrachtung gerade nicht der Fall.

Das BfS hat sich bei der Auswahl des von ihm in die Betrachtung einbezogenen Waffentyps an dem einschlägigen Regelwerk orientiert. Dazu zählt die Richtlinie „Sicherung von Zwischenlagern für bestrahlte Brennelemente aus Leichtwasserreaktoren



an Kernkraftwerksstandorten in Transport- und Lagerbehältern gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter“ vom 24.10.2001 (Neufassung vom 04.02.2013). In dieser Richtlinie sind Anforderungen an die baulichen und sonstigen Sicherungsmaßnahmen gegen SEWD festgelegt. Die Richtlinie ist als Verschlusssache eingestuft und daher der Öffentlichkeit nicht zugänglich, da das Wissen über mögliche SEWD sowie die entsprechenden Gegenmaßnahmen zur Vorbereitung von Straftaten missbraucht werden könnte. Diejenigen SEWD, gegen die ein Schutz erforderlich ist, sind durch sog. Lastannahmen definiert. Sie beschreiben, welche Tatmittel bei einem SEWD-Szenario zu unterstellen sind. Dazu zählen auch Waffen, die jedoch nur abstrakt nach Art und Leistungsmerkmalen beschrieben werden; es werden keine individuellen Waffentypen benannt. Für das SEWD-Szenario „Hohlladungsbeschuss“ sind also nur die dort genannten und keine weitergehenden Leistungsmerkmale zu unterstellen. Hinsichtlich der so beschriebenen SEWD prüft die Genehmigungsbehörde (BfS), ob das Zwischenlager so geplant worden ist, dass im Ereignisfall die gesetzlich vorgegebenen Schutzziele eingehalten werden. Über diese Einschätzung hat sich nun das OVG mit Billigung des BVerwG hinweggesetzt, indem es festgestellt hat, dass die Verfügbarkeit aller weltweit auf dem Markt vorhandenen Waffen mit Hohlladungsmunition für einen Angriff auf ein Zwischenlager in Deutschland zu unterstellen ist. Nachvollziehbar ist noch, dass sich die beiden Gerichte damit befassen, welche Waffen mit welchen Leistungsmerkmalen objektiv (weltweit) überhaupt existieren. Diese Frage ist eindeutig beantwortbar. Insoweit bleibt für einen Beurteilungsspielraum der Genehmigungsbehörde faktisch kein Raum, sodass die Gerichte die entsprechenden Feststellungen der Genehmigungsbehörde im Ergebnis voll überprüfen können.

Anders verhält es sich jedoch bei der Frage, welche (existierenden) Waffen für potentielle Täter bei einem Angriff auf ein bestimmtes Standort-Zwischenlager in Deutschland verfügbar sind – also entweder nach Deutschland eingeführt oder hier entwendet, während der Tatvorbereitung verwahrt und schließlich zum geplanten Tatort verbracht werden können. Eine Antwort auf diese Frage setzt die Auswertung sicherheitsbehördlicher und nachrichtendienstlicher Informationen über die terroristische Szene, über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und religiöse Verhältnisse in Drittstaaten und über die staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Einsatzes solcher Waffen voraus. Es handelt sich auf der Basis dieser Informationen zwangsläufig um eine wertende Einschätzung von Fachleuten (u. a. des Bundesamts für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamts und des Bundesnachrichtendienstes).

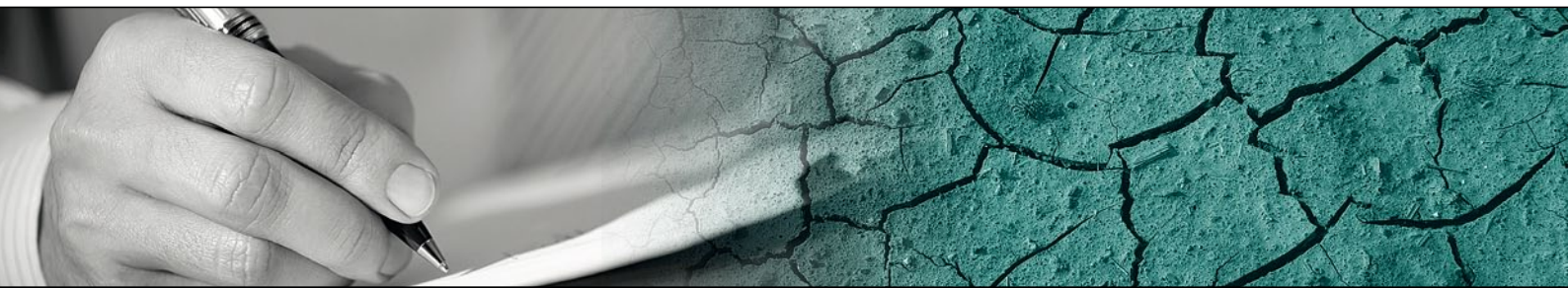
Folglich ist mit dem Aspekt der „Verfügbarkeit“ von Waffen vor allem eine prognostische Einschätzung angesprochen, die nur aufgrund vollständiger Informationen und nur mit der erforderlichen Fachkunde angemessen vorgenommen werden kann.

Ein Gericht ist hierzu ersichtlich nicht in der Lage. Es kann sich schon die genannten Informationen, die es auszuwerten hätte, gar nicht beschaffen. Die Sicherheitsbehörden dürfen den Gerichten (außerhalb eines In-camera-Verfahrens) solche Informationen aus Geheimschutzgründen nicht übermitteln. Zudem sind die Gerichte gar nicht in der Lage, diese Informationen angemessen auszuwerten, weil ihnen dafür die erforderlichen Fähigkeiten (Ausbildung, fachliches Know-how, Erfahrungen usw.) fehlen.

Gleichwohl traf das OVG die Feststellung, dass ein Einsatz oder der Besitz von sämtlichen im Genehmigungszeitpunkt existierenden panzerbrechenden Waffen für potentielle Täter zwar noch nicht nachgewiesen sei, aber nichts die Annahme hindere, dass diese Täter noch innerhalb des Genehmigungszeitraums mit ernst zu nehmender Wahrscheinlichkeit an derartige Waffen gelangen könnten.

Mit dieser Feststellung einer angeblichen „ernst zu nehmenden Wahrscheinlichkeit“ setzte sich das OVG über die Grenzen des Funktionsvorbehalts hinweg. Es ermittelte und bewertete selbst das Risiko, das aufgrund der Existenz panzerbrechender Waffen für deutsche Standort-Zwischenlager angeblich bestehe. Dabei stützte es seine Feststellung allein auf im Internet recherchierte Berichte der Vereinten Nationen und zweier Think Tanks, denen aber keinerlei Informationen zu der Frage zu entnehmen sind, mit welchen Schutzmaßnahmen deutsche Sicherheitsbehörden die Verfügbarkeit von Waffen in Deutschland begrenzen, geschweige denn welche Waffen mit welchen Leistungsmerkmalen in Deutschland für potenzielle Täter verfügbar sind.

Das OVG übergang also die fachkundige Einschätzung der zuständigen Behörden und nahm eine eigene Risikobewertung vor. Dass das BVerwG diese offenkundige Überschreitung der gerichtlichen Prüfungskompetenz durch das OVG abgesegnet hat, kann nur erstaunen. Die Folgen für die rechtliche Beurteilung atomrechtlicher Genehmigungen sind weitreichend: Die Genehmigungsbehörden sind in der Zukunft vor die Wahl gestellt, entweder ihre Risikoermittlungen und -bewertungen offenzulegen – was unter Sicherheitsaspekten vollkommen ausgeschlossen ist –, oder aber Gefahr zu laufen, dass das (nicht fachkundige) Gericht das Risiko auf unzureichender Grundlage abweichend bewertet (da ihm u. a. die als Verschlussachen eingestuften Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden nicht zugänglich sind) und deswegen die Genehmigung aufhebt.



Bodenschutzrecht.

Eigentümer i.S.d. BBodSchG: Wohnungseigentümer oder Wohnungseigentümergeinschaft?

Ihre Ansprechpartner: Rechtsanwalt Gregor Franßen, EMLE (Madrid) und Rechtsreferendarin Berit Köhne

Bei schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten auf einem Grundstück steht hinter dem Grundstück ggf. nicht nur eine einzelne Person, sondern mehrere Wohnungseigentümer, die in einer Wohnungseigentümergeinschaft zusammengefasst sind. In der Praxis wirft diese Konstellation u. a. die Frage auf, wer hinsichtlich des betreffenden Grundstücks tauglicher Adressat einer bodenschutzrechtlichen Inanspruchnahme ist und in welchem Umfang dieser Adressat haftet.

- Adressat i.S.d. BBodSchG ist der Wohnungseigentümer.**
- Der Wohnungseigentümer haftet in voller Höhe.**
- Die Verpflichtungen aus dem BBodSchG sind gemeinschaftsbezogene Pflichten.**

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG ist u. a. der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Der Grundstückseigentümer kann mithin Adressat einer bodenschutzrechtlichen Inanspruchnahme sein.

Wer Eigentümer ist, bestimmt sich nach der zivilrechtlichen Rechtslage. Der BGH hat die Eigentümergeinschaft der Wohnungseigentümergeinschaft abgelehnt und betont, dass die einzelnen Wohnungseigentümer jeweils Eigentümer ihres Sondereigentums und des Gemeinschaftseigentums bleiben (Beschl. v. 02.06.2005 – V ZB 32/05). Zum Gemeinschaftseigentum gehört gem. § 1 Abs. 5 WEG das Grundstück, auf dem die im Sondereigentum stehenden Räume errichtet worden sind. Adressat einer bodenschutzrechtlichen Inanspruchnahme ist damit der einzelne Wohnungseigentümer als (Mit-) Eigentümer des Grundstücks und nicht die Gemeinschaft.

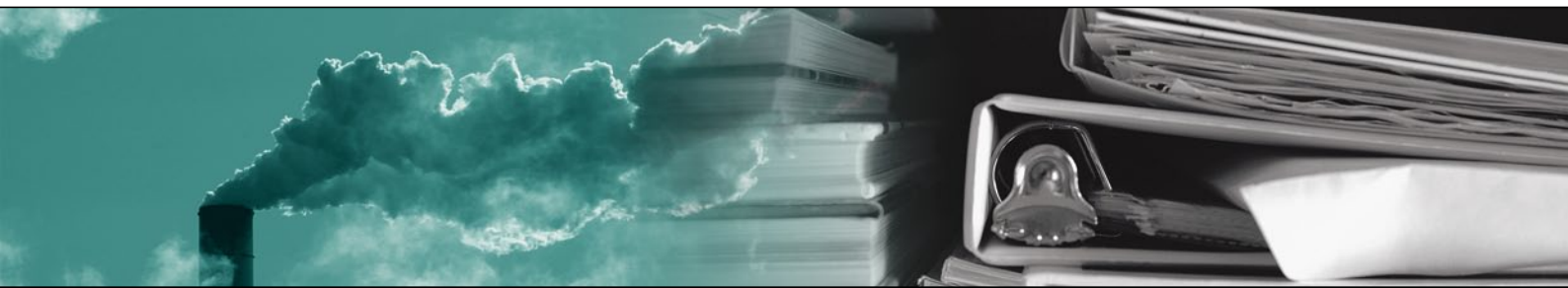
Daher stellt sich die Folgefrage, ob der Wohnungseigentümer nach § 10 Abs. 8 WEG lediglich nach dem Verhältnis seines Anteils in Anspruch genommen werden kann oder in voller Höhe. Gemäß § 10 Abs. 8 WEG haftet jeder Wohnungseigentümer einem Gläubiger nach dem Verhältnis seines Anteils für Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergeinschaft, die während seiner Zugehörigkeit zur Gemeinschaft entstanden oder fällig geworden sind. § 10 Abs. 8 WEG findet auch im öffentlichen Recht Anwendung, soweit nicht dort etwas anderes bestimmt

wird. Das BBodSchG nimmt eine Beschränkung der Haftung nicht vor, schließt diese aber auch nicht aus.

Voraussetzung für die nur anteilige Haftung ist nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 8 WEG, dass eine Verpflichtung der Wohnungseigentümergeinschaft gegeben ist. Das ist nicht der Fall, da die Gemeinschaft aufgrund der fehlenden Eigentümergeinschaft gerade nicht Adressat der bodenschutzrechtlichen Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG ist. Die Haftung entsteht alleine bei den Wohnungseigentümern. Die Haftung des einzelnen Wohnungseigentümers richtet sich damit nicht nach § 10 Abs. 8 WEG, sondern nach dem BBodSchG – und besteht damit in voller Höhe.

Das bedeutet, dass im Außenverhältnis ein bodenschutzrechtlicher Bescheid nicht an die Wohnungseigentümergeinschaft zu richten ist, sondern an die einzelnen Wohnungseigentümer. Im Innenverhältnis zwischen den Eigentümern und der Eigentümergeinschaft muss aber die Gemeinschaft die Verpflichtung wahrnehmen. Dies ergibt sich aus § 10 Abs. 6 Satz 3 WEG. Nach dieser Vorschrift nimmt die Gemeinschaft die gemeinschaftsbezogenen Pflichten der Wohnungseigentümer wahr. Eine gemeinschaftsbezogene Pflicht liegt vor, wenn eine Verpflichtung, die im Außenverhältnis alle Wohnungseigentümer gleichermaßen trifft, nach der Interessenlage ein gemeinsames Vorgehen erfordert. Dies ist hier der Fall, weil die Sanierungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG jeden einzelnen Wohnungseigentümer in seiner Eigentümerstellung und damit alle Eigentümer gleichermaßen trifft. Auch eine Koordination im Innenverhältnis ist angezeigt, weil die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, durch die die Pflichten aller Eigentümer parallel erfüllt werden, nur einheitlich auf dem Grundstück durchgeführt werden können und damit ein Zustand hergestellt wird, den alle Eigentümer identisch hinnehmen müssen.

Der BGH hat eine gemeinschaftliche Pflicht i.S.d. § 10 Abs. 6 Satz 3 WEG bei der Erfüllung einer von den Wohnungseigentümern gesamtschuldnerisch zu tragenden Abgabenschuld und für die Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern angenommen (Urt. v. 14.02.2014 – V ZR 100/13; Urt. v. 08.02.2013 – V ZR 238/11). Von der Interessenlage her sind diese Fälle mit der bodenschutzrechtlichen Sanierungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG vergleichbar.



Planungsrecht.

Novelle des Landesentwicklungsplans NRW

Ihre Ansprechpartner: Rechtsanwalt Gregor Franßen, EMLE (Madrid) und Rechtsanwalt Moritz Grunow

Die landesweite Raumordnungsplanung ist mit dem Datteln-Urteil des OVG NRW vom 03.09.2009 – 10 D 121/07.NE – fest im Bewusstsein der Fachöffentlichkeit verankert. In dem seinerzeit Aufsehen erregenden Normenkontrollurteil hatte das Gericht einen Bebauungsplan für ein Steinkohlekraftwerk unter anderem wegen Verstoßes gegen Ziele der Landesplanung für unwirksam erklärt. Niedergelegt sind diese Ziele unter anderem im Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen, dessen Novellierung ansteht.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz ist jedes Bundesland verpflichtet, einen Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet aufzustellen. In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies durch den LEP NRW. Mitte 2013 hatte die Landesregierung beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan zu erarbeiten, der den bislang geltenden Plan aus dem Jahr 1995 ersetzen wird.

Der LEP setzt insbesondere den rechtlichen Rahmen für neue Kraftwerke, Windräder und Stromtrassen in Nordrhein-Westfalen. Die Standortvorsorgeplanung für Abfallbeseitigungsanlagen (Deponien) hingegen wird der nachgelagerten Regionalplanung überlassen. Im Rahmen der bereits abgeschlossenen ersten Öffentlichkeitsbeteiligung standen in besonderem Maße die Festlegungen des Planentwurfs zur Windenergie im Fokus. Der überarbeitete LEP-Entwurf sieht hierzu keine verbindlichen Flächenvorgaben mehr vor, vielmehr wurden die zuvor ziel förmigen Flächenvorgaben nun als lediglich unverbindlicher Grundsatz ausgestaltet. Ebenfalls in einen Grundsatz umgewandelt wurden die Vorgaben bezüglich Stromtrassen. Der überarbeitete Entwurf des LEP NRW sieht vor, dass neue Stromtrassen grundsätzlich einen Abstand von 400 Metern zu Wohnbebauung einhalten müssen. Zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich genügt ein Abstand von 200 Metern. Nach Möglichkeit sollen die gleichen Abstände auch bei vorhandenen Stromtrassen eingehalten werden.

Unverändert blieben hingegen die Vorgaben bezüglich Kraftwerken. Als raumordnerischer Grundsatz wird festgelegt, dass neue Kraftwerke einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 % oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 %

ermöglichen müssen. Von diesen hohen Anforderungen an den Wirkungsgrad kann mit Begründung abgewichen werden. Eine zeichnerische Darstellung von Kraftwerksstandorten ist im neuen LEP indes nicht mehr enthalten. Von einer landesplanerischen Standortvorsorge, wie sie dem Datteln-Urteil zugrunde lag, wird künftig also abgesehen. Stattdessen soll künftig allein im Textteil des LEP das Ziel formuliert werden, neue Kraftwerksstandorte in den Regionalplänen im Wege der Angebotsplanung auszuweisen. In der Entwurfsbegründung heißt es dazu,

- Neuer Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen soll voraussichtlich 2016 den Vorgänger von 1995 ablösen.**
- Entwurf vom Sommer 2013 wurde nach erster Öffentlichkeitsbeteiligung überarbeitet.**
- Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung läuft noch bis Januar 2016, anschließend beschließt die Landesregierung endgültigen Entwurf.**
- Abschied von der landesplanerischen Standortvorsorgeplanung für Großkraftwerke in NRW (Datteln-Problematik).**
- Parallel zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans: Novelle des nordrhein-westfälischen Landesplanungsgesetzes mit punktuellen Änderungen und Klarstellungen.**

dass eine Angebotsplanung auf Ebene des LEP für weitere fossile Großkraftwerke künftig nicht mehr erforderlich sei. Begründet wird dies mit der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Als Folge der Neuausrichtung sollen die bisherigen Kraftwerksstandorte nun für andere räumliche Nutzungen zur Verfügung stehen.

Eine Befassung des Landtags und die endgültige Verabschiedung eines neuen LEP NRW stehen derzeit noch aus. Nach einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung bis Januar 2016 soll nächstes Jahr die Ressortabstimmung zu dem dann abschließenden Entwurf für einen neuen LEP NRW erfolgen. Korrespondierend zum Aufstellungsverfahren für einen neuen LEP NRW soll übrigens auch das Landesplanungsgesetz novelliert werden. Die Landesregierung hat hierzu im September 2015 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der unter anderem alle Hinweise auf mittlerweile obsolet gewordene Quellen wie das ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm aus dem Wortlaut des Gesetzes streicht.



Informationsrecht.

OVG NRW verneint Anspruch nach dem IFG auf Herausgabe der Diensttelefonliste eines Jobcenters

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr. Henning Blatt

Das OVG NRW hat durch Urteil vom 16.06.2015 (Az. 8 A 2429/14) die Berufung gegen ein Urteil des VG Köln zurückgewiesen, das eine auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gestützte Klage auf Zugang zur aktuellen Diensttelefonliste eines Jobcenters abgewiesen hatte. Während die Vorinstanz noch den Schutz der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Jobcenters in den Vordergrund gestellt hatte, hat das OVG NRW den Zugangsanspruch verneint, weil ein Bekanntwerden der begehrten Durchwahlnummern die öffentliche Sicherheit gefährden könne. Von dem Begriff der öffentlichen

großen Vielzahl von Leistungsempfängern, zu denen mitunter auch Personen mit querulatorischer Neigung zählten, ohne weiteres ein. Indem das Service-Center einen hohen Prozentsatz der eingehenden Anrufe bereits abschließend erledigt, nehme es eine wichtige Filterfunktion wahr und trage zu einer spürbaren Entlastung der Sachbearbeiter bei. Dies würde konterkariert, könnte der Kunde durch Kontaktaufnahme mit einem bestimmten Mitarbeiter per Zufallsprinzip entscheiden, welches Teammitglied sich mit seinem Anliegen zu beschäftigen hätte. Zudem würden Kunden zumeist nacheinander mehrere Mitglieder eines Teams anrufen, bis sie einen Ansprechpartner erreichten. Da in diesem Fall auf jedem Telefondisplay ein Anruf erscheine, müsse immer wieder koordiniert werden, wer den Anrufer zurückrufe. Das Service-Center diene überdies dazu, den ungestörten Verlauf der von den Sachbearbeitern zu führenden persönlichen Beratungsgespräche zu gewährleisten.

Der Rechtsauffassung des OVG NRW hat sich mittlerweile auch der BayVGH angeschlossen (Urt. v. 05.08.2015 – 5 BV 15.160). Ergänzend führte dieser aus, dass die Entscheidung des dort beklagten Jobcenters, Namen und Durchwahlnummern der Beschäftigten nicht allgemein bekannt zu geben, auch dem Schutz von Individualrechtsgütern diene. Die Besorgnis, die Bekanntgabe der Telefonliste könnte zu verstärkten und nicht kontrollierbaren Angriffen und Diffamierungen gegenüber den Mitarbeitern auch in deren persönlicher Sphäre führen, sei nicht nur fernliegend. Vielmehr zeigten entsprechende Vorgänge bei Jobcentern im gesamten Bundesgebiet, dass Beschimpfungen, Drohungen und Gewalt gegen Sachen und auch Mitarbeiter bis hin zu Tötungsdelikten zum beruflichen Alltag in deutschen Jobcentern gehörten. Konflikte seien vor allem darauf zurückzuführen, dass die Mitarbeiter der Jobcenter es mit Menschen zu tun hätten, die arbeitslos und frustriert seien, sich in einer Ausnahmesituation befänden und für die es um die Existenzsicherung, ums tägliche Überleben gehe. Die Konflikte – vor allem mit verbalen Entgleisungen gegenüber den Mitarbeitern – seien daher vorprogrammiert.

Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Beide Entscheidungen befinden sich derzeit in der Revision beim BVerwG. Über den Ausgang des von uns betreuten Revisionsverfahrens (Az. 7 C 20.15) gegen das Urteil des OVG NRW sowie den Ausgang des Revisionsverfahrens (Az. 7 C 23.15) gegen das Urteil des BayVGH werden wir berichten.

Das Bekanntwerden der Durchwahlnummern eines Jobcenters kann dessen Organisationsentscheidung, durch die Abwicklung des Telefonverkehrs über ein Service-Center seine Sachbearbeiter zu entlasten und den ungestörten Verlauf der persönlichen Beratungsgespräche zu gewährleisten, konterkarieren und damit dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

Das Bekanntwerden der Durchwahlnummern eines Jobcenters kann zu verstärkten und nicht kontrollierbaren Angriffen und Diffamierungen gegenüber den Mitarbeitern eines Jobcenters auch in deren persönlicher Sphäre führen und damit Individualrechtsgüter dieser Mitarbeiter beeinträchtigen.

Sicherheit seien neben den Rechtsgütern des Einzelnen und der Unversehrtheit der Rechtsordnung auch die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, mithin die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen, umfasst.

Das Jobcenter, das in der Berufungsinstanz von Heinemann & Partner vertreten wurde, hatte im Rahmen seines Organisationsermessens die Entscheidung getroffen, seinen Telefonverkehr über ein Service-Center abzuwickeln und daher die Durchwahlnummern seiner Mitarbeiter nicht zugänglich zu machen. Diese Entscheidung sei nicht zu beanstanden, so das Gericht. Durch die Auslagerung des Telefonverkehrs solle sichergestellt werden, dass die Sachbearbeiter ihre Arbeitskraft und -zeit ganz in den Dienst der Leistungsbearbeitung und persönlichen Beratungsgespräche stellen können, ohne dabei ständig durch Spontananrufe unterbrochen und in ihrer Konzentration gestört zu werden. Die Annahme des Jobcenters, dass sich Bearbeitungen andernfalls deutlich verzögern würden, leuchte angesichts der



Melderecht.

BVerwG beendet Streit über den automatisierten Abruf von Melderegisterdaten über das Internet

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr. Henning Blatt

Nach § 34 Abs. 1 Meldegesetz NRW a. F. bzw. (seit 01.11.2015) § 44 Bundesmeldegesetz dürfen Meldebehörden über den Vor- und Familiennamen, den Doktorgrad und die Anschriften einzelner bestimmter Einwohner Auskunft erteilen. Diese sog. einfache Melderegisterauskunft kann u. a. im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, § 34 Abs. 1a Meldegesetz NRW a. F. bzw. § 49 Abs. 2 Bundesmeldegesetz, und dieser automatisierte Abruf über das Internet wiederum kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über Portale erfolgen, § 34 Abs. 1c Meldegesetz NRW a. F. bzw. § 49 Abs. 3 Bundesmeldegesetz.

In Nordrhein-Westfalen existieren 396 Meldebehörden der Städte und Gemeinden, die Meldedaten vorhalten. Um Unternehmen einen einfachen Zugang zu diesen Daten zu bieten, hat die Landesinitiative d-NRW eine IT-Struktur entwickelt, über die die Meldedaten von mittlerweile etwa 300 Kommunen in Nordrhein-Westfalen zugänglich sind. d-NRW wird in diesem Rahmen seit vielen Jahren von Heinemann & Partner beraten.

Diese IT-Struktur ist an die Online-Plattform ZEMA (Zentrale einfache Melderegisterauskunft) angeschlossen, die die Beantragung und die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte ermöglicht. Betreiber dieser Plattform ist ein öffentlicher Dienstleister aus dem Freistaat Bayern.

Bis Ende 2013 war noch eine andere, von einem privaten Unternehmen betriebene Plattform in die von d-NRW entwickelte IT-Struktur eingebunden. Dieser Private, der als sog. Meldedatenbroker gewerblich tätig ist, hat im Jahr 2014 von zahlreichen nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden verlangt, mit seiner Plattform weiterhin unmittelbaren Zugang zu den Meldedaten zu erhalten, und entsprechende Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten Aachen, Arnsberg, Düsseldorf und Minden eingeleitet.

In dem vor dem VG Düsseldorf eingeleiteten Verfahren hat das OVG NRW mit Urteil vom 27.01.2015 (Az.: 16A1494/14) die Klage abgewiesen. Ein Anspruch auf Erteilung der Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet könne nur nach Maßgabe der von der Meldebehörde eingerichteten Verfahren in Betracht kommen. Die Behörde könne den Abruf insoweit über einen eigenen Zugang oder einen Zugang über ein Portal ermöglichen. Die beklagte Kommune habe aber keinen eigenen Zugang eröffnet, sondern sich der von d-NRW entwickelten IT-Struktur mit der Online-Plattform ZEMA angeschlossen.

Diese Plattform sei ein Portal im Sinne des § 34 Abs. 1c Meldegesetz NRW. Die Klägerin könne – wie jedes andere Unternehmen auch – dieses Portal nutzen, um einfache Melderegisterauskünfte zu erhalten. Ein Anspruch der Klägerin auf Anschluss der von ihr betriebenen Plattform an den Datenbestand der beklagten Kommune bestehe schon deswegen nicht, weil sie nicht im Besitz der erforderlichen Zulassung für den Betrieb eines Portals nach § 34 Abs. 1c Satz 5 Meldegesetz NRW a. F. sei. Das gegen das Urteil des OVG NRW eingeleitete Revisionszulassungsverfahren vor dem BVerwG blieb erfolglos. Im Wesentlichen hatte die Klägerin dem OVG NRW vorgeworfen, seine

„Meldebehörden entscheiden nach eigenem Ermessen, wie sie einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen: entweder über einen eigenen Zugang oder über ein Portal.“

„Ein Anspruch Dritter auf eine bestimmte Form der Auskunftserteilung besteht nicht.“

maßgeblichen rechtlichen Erwägungen willkürlich getroffen zu haben. Mit Beschluss vom 27.07.2015 (Az. 6 B 12.15) hat das BVerwG nicht nur diesen Vorwurf zurückgewiesen, sondern die Auffassungen des OVG NRW auch inhaltlich bestätigt. Es stehe im Ermessen der Meldebehörde, ob sie die Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet über einen eigenen Zugang oder über ein Portal ermöglicht. Daher liege es auf der Hand, dass Dritte keine Auskunftserteilung in einer von ihnen bevorzugten, nicht der Verwaltungspraxis entsprechenden technischen Form verlangen können. Die Zuerkennung eines derartigen Anspruchs hätte zur Folge, dass die Meldebehörde alle gesetzlich vorgesehenen Formen der Auskunftserteilung kumulativ bereithalten oder auf Antrag einrichten müsste. Die Klägerin könne ihrer beruflichen Tätigkeit als Meldedatenbroker auch in Bezug auf Melderegisterauskünfte der beklagten Kommune nachgehen, indem sie das für Auskunftersuchen Dritter eingerichtete Portal benutzt.

Damit hat sich das Vorbringen der Klägerin, das mittelbar auch die von der Landesinitiative d-NRW angebotene Portallösung betrifft, als rechtlich nicht haltbar erwiesen. Es ist zu erwarten, dass die derzeit noch laufenden weiteren Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten Aachen, Arnsberg und Minden zeitnah ebenfalls zugunsten der dort beklagten Kommunen entschieden werden.



Beamtenrecht.

Zum Rechtsschutz bei abgebrochenen Stellenbesetzungsverfahren

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwalt Axel Pottschmidt

Das Grundgesetz garantiert jedem Deutschen in Abhängigkeit von seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt (Art. 33 Abs. 2 GG). Bei der Vergabe öffentlicher Ämter ist daher der an diesen Auswahlkriterien orientierte Grundsatz der Bestenauslese zu beachten. Dieser Verpflichtung des Dienstherrn entspricht nach ständiger Rechtsprechung ein Anspruch jedes Bewerbers darauf, dass über seine Bewerbung im Einklang mit Art. 33 Abs. 2 GG entschieden wird (Bewerbungsverfahrensanspruch). Die Anforderungen aus Art. 33 Abs. 2 GG gelten nicht nur für Bewerber, die erstmals in ein Beamtenverhältnis berufen werden sollen, son-

Organisationsgewalt, das ausgeschriebene Amt nicht so wie zunächst vorgesehen zu vergeben, wird das Auswahlverfahren gegenstandslos und der Bewerbungsverfahrensanspruch der Bewerber, der stets auf ein konkretes Stellenbesetzungsverfahren gerichtet ist, erlischt.

Anders ist ein Abbruch zu beurteilen, wenn der Dienstherr die Stelle weiterhin vergeben will, hierfür aber ein neues Auswahlverfahren für erforderlich hält. Die Entscheidung, ein bereits begonnenes Auswahlverfahren zu beenden und zur Vergabe der – unveränderten – Stelle ein neues Verfahren zu beginnen, betrifft die (organisatorische) Ausgestaltung des Auswahlverfahrens. Diese Ausgestaltung des Auswahlverfahrens muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG Rechnung tragen. Der Abbruch eines Auswahlverfahrens ist daher nur rechtmäßig, wenn er durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Dies ist zu bejahen, wenn das abgebrochene Verfahren fehlerhaft ist und nicht mehr zu einer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung führen kann oder wenn eine erneute Ausschreibung erforderlich ist, um eine hinreichende Anzahl leistungsstarker Bewerber zu erhalten. Liegt ein derartiger Grund nicht vor, ist die Abbruchentscheidung unwirksam. Die Durchführung eines neuen Auswahlverfahrens ist dann unzulässig. Stattdessen ist das ursprüngliche Auswahlverfahren fortzusetzen.

Weitere Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Abbruchs ist, dass die Bewerber hiervon rechtzeitig und in geeigneter Form Kenntnis erlangen und der maßgebliche Grund für den Abbruch schriftlich dokumentiert wird.

Ein rechtswidriger Abbruch verletzt die Bewerber in ihrem Bewerbungsverfahrensanspruch. Hiergegen können sie verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Statthafter Rechtsbehelf ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts dabei allein ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO. Zugleich fordert das Bundesverwaltungsgericht, dass die betroffenen Bewerber einen entsprechenden Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Abbruchmitteilung stellen müssen. Lässt ein Bewerber diese Frist verstreichen, darf der Dienstherr darauf vertrauen, dass der Bewerber den Abbruch des Auswahlverfahrens nicht angreifen will. Mit Ablauf der Monatsfrist wird daher die Möglichkeit, eine (rechtswidrige) Abbruchentscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen, verwirkt.

Der Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens bedarf eines sachlichen Grundes, wenn die ausgeschriebene Stelle unverändert in einem neuen Verfahren besetzt werden soll.

Die Bewerber sind rechtzeitig über den Abbruch in Kenntnis zu setzen. Die maßgeblichen Gründe für den Abbruch sind schriftlich zu dokumentieren.

Betroffene Bewerber, die eine Abbruchentscheidung für rechtswidrig halten und nicht akzeptieren wollen, müssen innerhalb eines Monats ab deren Bekanntgabe gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen.

dem ebenso für Beförderungen sowie vorgelagerte Auswahlentscheidungen, durch die die Auswahl für die Ämtervergabe vorweggenommen oder vorbestimmt wird (beispielsweise Besetzung eines höherwertigen Dienstpostens, die die erforderliche Bewährung für eine nachfolgende Beförderung ermöglicht).

Der Bewerbungsverfahrensanspruch erlischt in der Regel, wenn ein Mitbewerber rechtsbeständig ernannt und das Auswahlverfahren damit abgeschlossen ist. Will der unterlegene Bewerber eine nach seiner Ansicht rechtswidrige Auswahlentscheidung angreifen, muss er zugleich mithilfe verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes versuchen, die Ernennung seines erfolgreichen Konkurrenten zu verhindern, um seine Rechte zu wahren.

Das Auswahlverfahren kann aber auch durch einen Abbruch beendet werden. Hinsichtlich der Folgen, die dies für den Bewerbungsverfahrensanspruch der Bewerber hat, die sich an dem abgebrochenen Verfahren beteiligt hatten, ist zu unterscheiden. Steht die ausgeschriebene Planstelle nicht mehr zur Verfügung oder entscheidet der Dienstherr in Ausübung seiner



Hochschulrecht.

Informationszugangsrechte und Schutz der Wissenschaftsfreiheit

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwalt Axel Pottschmidt

Jede natürliche Person hat nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) einen (durch die weiteren Regelungen des IFG NRW näher bestimmten) Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch ist gegen die in § 2 IFG NRW bestimmten Stellen gerichtet, bei denen die entsprechenden Informationen vorhanden sind. Auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen zählen zu den Stellen, die nach dem IFG NRW amtliche Informationen zugänglich machen müssen. Allerdings gilt für sie eine wichtige Bereichsschranke, da das IFG NRW auf sie nur Anwendung findet, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden (§ 2 Abs. 3 IFG NRW). Ziel dieser Bereichsausnahme ist der Schutz der durch Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Wissenschaftsfreiheit.

Bislang nicht abschließend geklärt war die Frage, wie weit die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 IFG NRW reicht, d. h., ob sie nur für den Kernbereich der wissenschaftlichen Tätigkeit gilt oder auch wissenschaftsrelevante Angelegenheiten jenseits dieses Kernbereichs erfasst.

Das OVG NRW hatte nunmehr anlässlich einer Klage gegen eine Universität Gelegenheit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen (Urt. v. 18.08.2015 – 15 A 97/13). Anlass des Rechtsstreits war eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Klinikum der beklagten Universität und einem Industrieunternehmen. Nach den Angaben der beklagten Universität betraf die Vereinbarung zum einen im Wesentlichen die Organisation und die Auswahl von pharmazeutischen Forschungsvorhaben, die Strukturbedingungen von deren Finanzierung sowie die Verwertung von deren Ergebnissen. Zum anderen umfasste die Vereinbarung die Einrichtung eines Graduiertenkollegs zur Förderung von Promotionsvorhaben.

Der Kläger verlangte gestützt auf das IFG NRW u. a. die Offenlegung der Kooperationsvereinbarung.

Nach Auffassung des OVG NRW bezieht sich § 2 Abs. 3 IFG NRW mit den Begriffen Forschung und Lehre auf das verfassungsrechtliche Begriffsverständnis des Art. 5 Abs. 3 GG, der die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre garantiert. Art. 5 Abs. 3 GG umfasst, wie das OVG NRW unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darlegt, nicht nur den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung („die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei

der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“), sondern auch über den Kernbereich hinausgehende Angelegenheiten, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren („wissenschaftsrelevante“ Angelegenheiten). Geschützt sind daher Aktivitäten der Forschung und Lehre mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten. Zu diesen zählen u. a. die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und

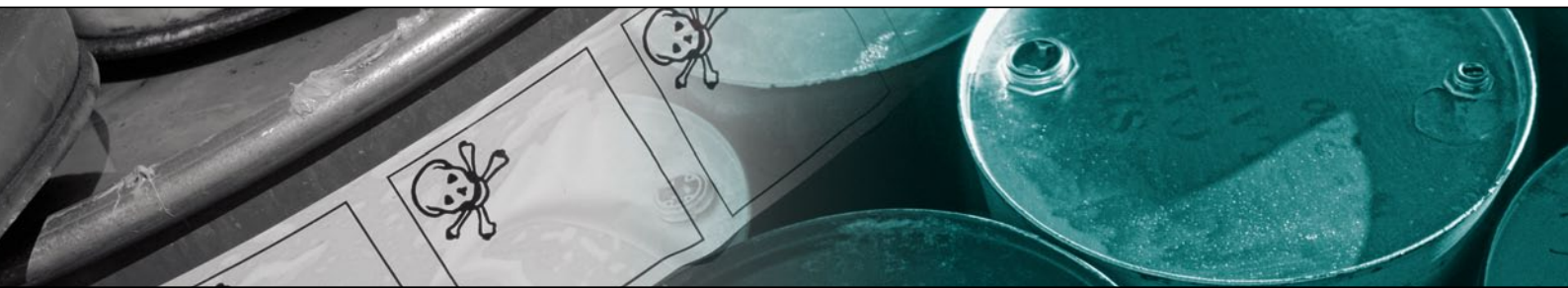
„Nach § 2 Abs. 3 IFG NRW ist nicht nur der Bereich der wissenschaftlichen Kerntätigkeiten, sondern auch der Bereich unmittelbar wissenschaftsrelevanter Tätigkeiten von der Anwendung des IFG NRW ausgenommen.“

Lehrveranstaltungen, die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben sowie die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen.

Aus der Bezugnahme in § 2 Abs. 3 IFG NRW auf die Begrifflichkeiten des Art. 5 Abs. 3 GG folgert das OVG NRW, dass die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 IFG NRW mit dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG deckungsgleich ist und daher auch wissenschaftsrelevante Angelegenheiten außerhalb des Kernbereichs wissenschaftlicher Tätigkeit vom Anwendungsbereich des IFG NRW ausnimmt.

Für die in der Literatur teilweise vertretene einschränkende Auslegung des § 2 Abs. 3 IFG NRW, nach der diese Vorschrift nur den Kernbereich wissenschaftlicher Tätigkeit von der Anwendung des IFG NRW ausnehme, sei kein Raum. Eine derartige Auslegung sei auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

Da die streitgegenständliche Kooperationsvereinbarung letztlich unzweifelhaft jedenfalls unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheiten zum Gegenstand hatte, war sie insgesamt dem Bereich von Forschung und Lehre im Sinne des § 2 Abs. 3 IFG NRW zuzurechnen. Ein Anspruch auf Offenlegung nach § 4 Abs. 1 IFG NRW bestand daher nicht.



Abfallrecht.

Engpässe bei Deponiekapazitäten

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwalt Moritz Grunow

Deponien hatten in der abfallpolitischen Diskussionen lange das Nachsehen gegenüber politisch attraktiveren Themen wie z. B. „Null-Abfall“-Programmen und Konzepten zur Herstellung eines vollständigen Kreislaufwirtschaftssystems. Dennoch sind Deponien ein unverzichtbares Element der Abfallwirtschaft – und bleiben es auf absehbare Zeit, wie sich an der aktuellen Knappheit von Deponiekapazitäten zeigt. In Nordrhein-Westfalen ist ein Engpass bei DK I-Deponiekapazitäten bereits im Auftrag des NRW-Umweltministeriums belegt wurden (INFA GmbH/Prognos AG, Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in

„Null-Abfall-Programme“ vs. „Deponienotstand“
_Notwendigkeit der Inanspruchnahme neuer Flächen für Deponievorhaben.
_Stolpersteine im Umwelt- und Planungsrecht vs. Entsorgungsvorrang zugunsten planfeststellungsbedürftiger Deponievorhaben.

Nordrhein-Westfalen, 09/2014, S. 93). Ähnlich ist die Lage dem Vernehmen nach in Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

Für Unternehmen, insbesondere solche aus dem Baugewerbe, gestaltet es sich immer aufwändiger – und das heißt teurer –, deponierungsbedürftige Abfälle, insbesondere deponierungsbedürftige mineralische Bau- und Abbruchabfälle, ordnungsgemäß zu entsorgen. Preistreiber sind vor allem längere Transportentfernungen und das insgesamt knapper werdende Angebot an Deponieraum. Besonders betrifft dies Regionen mit hohen Bau- und Sanierungsabsichten, wie z. B. die großen Ballungszentren in Nordrhein-Westfalen. Gerade im Bereich der mineralischen Abfälle wird es wohl auch künftig ganz erhebliche Massenströme geben, die unter Nutzung von Deponievolumina entsorgt werden müssen. Zu denken ist an die vielerorts anstehende Sanierung von Brückenbauwerken und anderer Verkehrsinfrastruktur, die während des Wiederaufbaus und anschließend errichtet wurde und nun hierzulande schlicht ihr technisches Lebensende erreicht (Stichwort: „Bröselbrücken“). Daher fordert gerade auch die Bauwirtschaft die flächendeckende Sicherstellung ausreichenden Deponieraums und erforderlichenfalls auch von Zwischenlagerkapazitäten sowie positive politische Signale für die Schaffung neuer Deponiekapazitäten auf nationaler und europäischer Ebene.

Neue Deponieplanungen stoßen vor Ort allerdings regelmäßig auf erhebliche Akzeptanzprobleme in Lokalpolitik und Öffentlichkeit. Das mag ein Grund dafür sein, dass in der Vergangenheit neue Deponiekapazitäten nicht in dem Umfang geschaffen worden sind, wie sie mit fortschreitender Zeit durch Ablagerung deponierungsbedürftiger Abfälle verbraucht wurden.

Zur Deckung des bestehenden Bedarfs kann zum einen versucht werden, ohne Inanspruchnahme neuer, bislang nicht zu Deponiezwecken genutzter Flächen, zusätzliche Deponiekapazitäten zu schaffen. Dazu können die Kubaturen bestehender Deponien verändert werden, insbesondere können Deponien erhöht werden, um eine Vergrößerung des nutzbaren Ablagerungsvolumens zu bewirken. Bestehende Deponien, auf denen der Ablagerungsbetrieb bereits beendet ist, können auch genutzt werden, um auf bereits stillgelegten Deponieabschnitten neue Deponieabschnitte zu errichten (Stichwort: „Deponie-auf-Deponie“).

Auf diese Weise werden sich jedoch nur in begrenztem und zur Deckung des anstehenden Bedarfs unzureichendem Umfang zusätzliche Deponiekapazitäten schaffen lassen. Die Inanspruchnahme von neuen, bislang nicht zu Deponiezwecken genutzten Flächen ist unausweichlich. Solche Flächen sind regelmäßig von einer andersartigen Vornutzung geprägt, häufig mit konfligierenden planerischen Ausweisungen belegt und immer wieder auch mit Bestandswald überzogen. Sprich: Die Realisierung von Deponievorhaben auf solchen neuen Flächen ist eine Herausforderung für das Zulassungsverfahren.

Einzelne Verfahrensschritte können sich bei Deponiezulassungen mitunter über Jahre hinziehen. Gleichwohl steht die Planfeststellung einer Deponie unter der Maxime eines zügigen Verfahrens. Die Verwaltung ist grundsätzlich verpflichtet, über Anträge in allen Fällen so rasch zu entscheiden, wie es ihr ohne Nachteile für die gebotene Gründlichkeit möglich ist. Verzögert sich eine antragsgemäße Entscheidung auf Planfeststellung ohne hinreichenden Grund, so bleibt dem Vorhabenträger die Möglichkeit, über eine Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO eine Entscheidung vor Gericht zu erzwingen. Eine verzögerte Genehmigungserteilung kann dann unter Umständen Ansprüche aus Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG auslösen.



Abfallrecht.

Die R1-Formel als Tod von Getrennthaltungspflichten ?

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwalt Gregor Franßen, EMLE (Madrid)

Mit § 3 Abs. 23 Satz 1 KrWG hat der Gesetzgeber einen relativ weiten Verwertungsbegriff eingeführt. Nach der dazu im KrWG-Anhang 2 zum Verwertungsverfahren R 1 („Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung“) in der Fußnote 1 vorgegebenen sog. R 1-Formel sind solche Abfallverbrennungsanlagen eine Verwertungsanlage, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht und deren Energieeffizienz nach Berechnung gemäß der Energieeffizienz-Formel und unter Berücksichtigung des Klimakorrektureffizienzfaktors mindestens 0,60 (Genehmigung bis 2008) bzw. 0,65 (Genehmigung ab 2009) beträgt. Die LAGA-Mitteilung 38 versteht die R 1-Formel als Fiktion, auf deren Grundlage die Verbrennung fester Siedlungsabfälle bei Erreichen des Energieeffizienzfaktors auch „ohne weiteren Nachweis der Substitution von Brennstoffen“ als Verwertungsmaßnahme zu gelten hat.

Die R 1-Formel ist dazu genutzt worden, mit Blick auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Frage zu stellen, ob den Getrennthaltungspflichten unterliegende gemischte Siedlungsabfälle nicht automatisch Abfälle zur Verwertung sind, wenn sie in eine R 1-Anlage verbracht werden – mit der Folge, dass die in § 7 Satz 4 GewAbfV normierte Pflicht zur Benutzung eines Restabfallbehälters für Abfälle zur Beseitigung, die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG überlassungspflichtig sind, obsolet geworden ist. Diese juristische Auseinandersetzung hat mittlerweile die Verwaltungsgerichte erreicht.

Auf den ersten Blick scheint der Gedanke etwas für sich zu haben: Wenn gemischte Abfälle nach § 3 Abs. 23 KrWG i.V.m. der R 1-Formel als Abfälle zur Verwertung einzustufen sind, dann kann es insoweit keine Abfälle zur Beseitigung mehr geben, und die Restabfallbehälterpflicht läuft mangels Beseitigungsabfällen faktisch leer. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass es so einfach nicht ist.

In einem vom VG Köln entschiedenen Fall (Urt. v. 18.11.2014 – 14 K 6786/12) beantragte ein Gewerbetreibender mit der beschriebenen Argumentation die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwangs, mithin von der Restabfallbehälterpflicht des § 7 Satz 4 GewAbfV. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger lehnte den Antrag ab – zu Recht, wie das VG Köln (zu Recht) meinte. Denn nach wie vor gelten die in den §§ 3 und

4 GewAbfV normierten Getrennthaltungsvorgaben und Vermischungsverbote. So kann ein unter Beachtung und Einhaltung der Getrennthaltungspflichten der GewAbfV anfallendes Gemisch verbleibender fester Siedlungsabfälle zwar – auch nach Ansicht des VG Köln – ggf. verwertet werden (z. B. in einer R 1-Anlage), so dass dann ggf. auch die Vermutungsregelung des § 7 Satz 4 KrWG widerlegt werden kann. Bei einem Verstoß gegen die Getrennthaltungsvorgaben ist jedoch eine unmittelbare Verbrennung gemischter Siedlungsabfälle unzulässig und

Die Getrennthaltungspflichten der §§ 3, 4 und 6 GewAbfV sind auch unter Geltung der R1-Formel zu erfüllen.

Nur Gemische, die unter Beachtung der GewAbfV-Getrennthaltungsvorgaben erzeugt wurden, können Abfälle zur Verwertung sein.

damit nicht ordnungsgemäß (vgl. § 7 Abs. 3 KrWG), wie insbesondere auch die Beschränkungen nach § 4 Abs. 1 und § 6 GewAbfV zeigen. Daran ändert auch die R 1-Formel nichts, die eine anlagenbezogene Zulässigkeitsvoraussetzung ist, durch die die abfallbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen der GewAbfV unberührt bleiben.

Das sieht auch das OVG Koblenz (Urt. v. 11.03.2015 – 8 A 11003/14) im Ausgangspunkt nicht anders, das über die Überlassungspflicht hinsichtlich eines Gemischs aus Krankenhausabfällen und auf den Patientenzimmern und Stationen anfallenden gemischten Siedlungsabfällen zu entscheiden hatte, das der Krankenhausbetreiber einer R 1-Anlage zur dortigen Verbrennung zuführte. Abfälle, die ohne Verstoß gegen ein Trennungsgebot vermischt wurden, überwiegend verwertbar seien und einer Verwertung zugeführt würden, könnten nicht als Abfälle zur Beseitigung angesehen werden. Diesen Ausgangspunkt verliert das OVG aber aus den Augen, wenn es sich in der weiteren Urteilsbegründung nur noch mit § 6 GewAbfV beschäftigt – und die Trennungsvorgaben der §§ 3 und 4 GewAbfV völlig unerwähnt lässt. Zu § 6 GewAbfV vertritt das OVG sodann einen engen Bioabfall-Begriff, der nur die dort genannten Bioabfall-Fractionen erfasse, um daraus eine Art ungeschriebene Bagatellgrenze abzuleiten. Es ist zweifelhaft, ob diese Auslegung vom BVerwG akzeptiert werden wird.



Die Ansprechpartner.

Gregor Franßen, Rechtsanwalt
Telefon: 0201.1095-708
E-Mail: franssen@raehp.de

Axel Pottschmidt, Rechtsanwalt
Telefon: 0201.1095-708
E-Mail: pottschmidt@raehp.de

Dr. Henning Blatt, Rechtsanwalt
Telefon: 0201.1095-708
E-Mail: blatt@raehp.de

Alexander Ockenfels, Rechtsanwalt
Telefon: 0201.1095-708
E-Mail: ockenfels@raehp.de

Moritz Grunow, Rechtsanwalt
Telefon: 0201.1095-708
E-Mail: grunow@raehp.de

Wolfgang Jaeger, Rechtsanwalt
Telefon: 0201.1095-708
E-Mail: jaeger@raehp.de

Die Adressen.

Essen.

Heinemann & Partner
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB
III. Hagen 30
45127 Essen
Telefon: 0201.1095-6
Telefax: 0201.1095-800
E-Mail: essen@raehp.de
www.raehp.de

Leipzig.

Heinemann & Partner
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB
Paulinerweg 27
04299 Leipzig
Telefon: 0341.86837-0
Telefax: 0341.86837-37
E-Mail: leipzig@raehp.de
www.raehp.de

IMPRESSUM.

Verantwortliche Redakteure: Gregor Franßen, Axel Pottschmidt
Herausgeber: Heinemann & Partner Rechtsanwälte, Essen
Gestaltung: F22 Agentur, Essen
Druck: Druckhaus Garcia, Leverkusen



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB

praxisimverwaltungsrecht.

Nr. 14 | Dezember 2015

Inhalt.

Atomrecht.	2
Zur Abgrenzung behördlicher und gerichtlicher Prüfungskompetenzen im Atomrecht: BVerwG stellt jahrzehntelange Rechtsprechungspraxis in Frage	
Bodenschutzrecht.	4
Eigentümer i.S.d. BBodSchG: Wohnungseigentümer oder Wohnungseigentümergeinschaft?	
Planungsrecht.	5
Novelle des Landesentwicklungsplans NRW	
Informationsrecht.	6
OVG NRW verneint Anspruch nach dem IFG auf Herausgabe der Diensttelefonliste eines Jobcenters	
Melderecht.	7
BVerwG beendet Streit über den automatisierten Abruf von Melderegisterdaten über das Internet	
Beamtenrecht.	8
Zum Rechtsschutz bei abgebrochenen Stellenbesetzungsverfahren	
Hochschulrecht.	9
Informationszugangsrechte und Schutz der Wissenschaftsfreiheit	
Abfallrecht.	10
Engpässe bei Deponiekapazitäten	
Abfallrecht.	11
Die R1-Formel als Tod von Getrennthaltungspflichten?	
Die Ansprechpartner . / Impressum .	12

Editorial.

Liebe Leserin, lieber Leser,

pünktlich zur Vorweihnachtszeit erhalten Sie von dieser Seite aus zum zweiten Mal im jetzt ausklingenden Jahr das Angebot, über Aktuelles aus der rechtsberatenden und -vertretenden Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Abteilung bei Heinemann & Partner Rechtsanwälte informiert zu werden.

Der Herbst ist traditionell die Zeit unserer jährlichen Informationsveranstaltung für Mandanten und interessierte Dritte. Dieses Jahr luden Heinemann & Partner Rechtsanwälte gemeinsam mit der Akademie Dr. Obladen zu der Fachkonferenz „Zwischen Bedarf und Vernachlässigung: Deponien 2015“ ein. Neben Vertretern der Umweltressorts aus Bund und Land (Niedersachsen) referierten die Rechtsanwälte **Gregor Franßen**, **Moritz Grunow** und **Dr. Henning Blatt** zu rechtlichen Fragestellungen rund um das Thema Deponien. Erstgenannte haben zuletzt überdies in einem zweiteiligen Beitrag in der Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft vertieft Stellung genommen zu standortbezogenen Rechtsfragen bei der Zulassung von Deponievorhaben auf neuen Flächen (AbfallR Nr. 5 und 6/2015).

Hinweisen möchten wir Sie bereits jetzt auf die Veranstaltung „Rechtssicherer Umgang mit Bodenmaterialien und anderen mineralischen Stoffen“ am 26.01.2016 in Duisburg, auf der Rechtsanwalt **Alexander Ockenfels** zu aktuellen Fragestellungen vortragen wird.

Ausführliche Informationen zu weiteren Veröffentlichungen und Veranstaltungen finden Sie auch unserer Homepage.

Fröhliche Weihnachten und einen guten Start in das neue Jahr 2016 wünscht Ihnen

Ihr Team der öffentlich-rechtlichen Abteilung bei
Heinemann & Partner Rechtsanwälte



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB